

## Tatbestand

Der Kläger macht Schadensersatz und Erstattung verauslagter Vermessungskosten geltend.

Die Klägerin ist Eigentümerin der Grundstücke in Boitze, auf denen sich die Straßen „Zum Schützenplatz“ und „Moorberg“ befinden. Das Grundstück des Beklagten (Flurstück 103/8 und 103/10, Flur 1 Gemarkung Ahdorf, Gemeinde Boitze) grenzt an diese beiden Straßen. Am Straßenrand (teils auf dem Grundstück des Beklagten, im Wesentlichen jedoch auf dem Grundstück der Klägerin) standen 21 Eichen sowie eine Esche und eine Kirsche. Bei den Eichen handelte es sich z. T. um einstämmige Eichen, z. T. um Gruppen- bzw. Zwillingseichen; 2 Eichen standen auf dem Grundstück des Beklagten.

Im Jahre 2005 ließ der Beklagte diese 23 Bäume fällen, das Holz kleinsägen und gab davon 15 m an die Klägerin heraus. In der Folgezeit entstand insoweit Streit zwischen den Parteien, so dass diese sich einigten, eine Vermessung vorzunehmen, die Kosten der Vermessung entsprechend deren Ergebnis aufzuteilen und entsprechend deren Ergebnis ggf. Schadensersatz geltend zu machen.

Der Kläger behauptet, durch das Fällen der 21 Bäume sei ihm ein Schaden von 7.308,00 EUR entstanden. Außerdem habe der Beklagte nicht das gesamte Holz von 45 m herausgegeben, so dass ein Schaden von 900,00 EUR entstanden ist. Darüber hinaus begehrt die Klägerin eine (weitere) Kostenbeteiligung der Beklagten an der Vermessung von 911,01 EUR.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 9.119,01 EUR nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 27. März 2015 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Dieser behauptet, Anfang Januar 2015 habe sein Vater mit dem Bürgermeister der Klägerin telefonisch vereinbart, dass er den Hecken- und Baumschnitt durchführen dürfe.